



## **- Entwurf -**

# **Charta bezüglich Arbeitsschutz und Gesundheit Europäischer Betriebsrat der ETEX Group S.A.**

## **Präambel**

In Anerkennung der unternehmerischen Verantwortung hinsichtlich der Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten und der Endverbraucher legt ETEX großes Augenmerk auf die Entwicklung einer sicheren Arbeitsumgebung, angemessenen Arbeitsbedingungen und die Entwicklung qualitativ hochwertiger und sicherer Produkte.

Die sich stets weiterentwickelnde europäische Rechtsetzung hinsichtlich der sicherheitstechnischen Erfordernisse, der Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer und des betrieblichen Umweltschutzes bei der Neukonzeption, bei Modernisierungen, bei Veränderungen sowie bei der Verlagerung von Anlagen oder Produktionsverfahren stellt die ETEX ständig vor neue Herausforderungen.

Daraus folgt, dass die geltenden Sicherheitsanforderungen, Schutzmaßnahmen und betrieblichen Umweltstandards, basierend auf den europäischen Richtlinien und der nationalen Gesetzgebung, als verbindlich betrachtet werden.

Der Geist dieser Charta ist von dem Wissen geprägt, dass die Beteiligung aller betroffenen Akteure der beste Garant für eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist. Die Beteiligung der Beschäftigten und ihrer Vertreter ist daher eines der vornehmsten Ziele dieser Vereinbarung. Erfolge in diesem Feld werden auch die Produktivität und die Qualität der Produkte positiv beeinflussen.

In Ausfüllung des sozialen Dialoges im europäischen Betriebsrat und den Grundsätzen der Sozialcharta der ETEX Group S.A. wird ein gemeinsamer Arbeitsausschuss von Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber gebildet. Das Ziel dieser Arbeitsgruppe ist die Schaffung einer Plattform zum Informationsaustausch über Gesundheits- und Sicherheitsaspekte sowie zur Diskussion von Möglichkeiten, die Kommunikation und das Bewusstsein für Gesundheits- und Arbeitsschutzthemen zu verbessern.

## § 1. Geltungsbereich

- I. Der Geltungsbereich dieser Charta erstreckt sich auf Unternehmen der ETEX Group S.A. in der Europäischen Union im Mehrheitsbesitz der ETEX Group S.A.
- II. Da die ETEX Group S.A. bei ihren bestehenden Unternehmen ein dezentrales Management vertritt, wird individueller Initiative und Entwicklung auf Unternehmensebene stets Vorrang gegeben. Diese Charta zielt darauf ab, bezüglich Gesundheits- und Sicherheitsaspekten, die von allgemeinem Interesse sind, eine gute Kommunikation und einen funktionierenden Informationsfluss zu unterstützen, und dies ohne die Verantwortlichkeiten des lokalen Managements zu schwächen, das immer für die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte in ihren jeweiligen Unternehmen selbst verantwortlich bleibt.

## § 2. Grundlegende Verfahren

- I. Die Politik der ETEX basiert auf dem Grundsatz, Risiken zu erkennen und Risiken zu beseitigen und somit die Arbeitsumwelt und die Qualität der Arbeit zu verbessern. Es geht darum, alle Möglichkeiten zu ergreifen, um das Wissen, das Können, die Motivation und das kreative Potential der verschiedenen Akteure zu einer Verbesserung der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitsumwelt zu mobilisieren. Bezüglich der konkreten Aktivitäten in den Unternehmen der ETEX haben alle Beteiligten die Aufgabe an einer Verbesserung der Situation unter den folgenden Grundregeln mitzuwirken:
  - a. Risikoanalysen werden für alle Arbeitsplätze durchgeführt, wobei die Arbeitnehmer und ihre Vertreter beteiligt werden.
  - b. Thema der Risikoanalysen sind alle sicherheits-, gesundheits- und umweltrelevanten Gegenstände. Auf Basis der Risikoanalysen werden Risikoreduzierungsprogramme erstellt, die einen zeitlichen Rahmen haben und in denen ein Evaluierungsverfahren festgelegt wird.
  - c. Die Arbeitnehmervertretungen können ihrerseits im Bereich der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsbedingungen sowie in Umweltfragen Vorschläge für spezifische Maßnahmen unterbreiten.
  - d. Bei betrieblich nicht lösbaren oder strittigen Fragen bezüglich der Arbeitsumwelt und der Gesundheit der Beschäftigten können in Übereinstimmung mit den lokalen Regelungen oder Verfahren des Unternehmens externe Experten hinzugezogen werden. Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter streben nach einer Lösung, die auf den Prinzipien eines konstruktiven Dialogs beruht.

- II. Die aktive Einbeziehung der Beschäftigten bei der Verbesserung der Arbeitsumwelt wird als Voraussetzung für erfolgreiche Aktivitäten in diesem Bereich gesehen.
- a. Die Beschäftigten haben das Recht und die Pflicht, alle Unregelmäßigkeiten und alle relevanten Probleme bezüglich der hier behandelten Gegenstände bei der örtlichen Unternehmensleitung oder Interessenvertretung anzusprechen.
  - b. Beschäftigte wenden sich mit nachweislich konkreten und relevanten Anliegen bezüglich der Arbeitsumwelt an die zuständigen soziale Einrichtungen (Sozialausschuss des Betriebs), welche die Anträge dann weiterbearbeiten. Wenden sich in Ausnahmefällen Arbeitnehmer oder ihre Vertreter an außerbetriebliche Stellen, dürfen sie dadurch keine Nachteile an ihrem Arbeitsplatz erfahren.

### **§ 3. Information der Arbeitnehmervertreter**

- I. Die Unternehmensleitungen der Tochtergesellschaften unterrichten die dortige Arbeitnehmervertretung über die Planung
- a. von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Fabrikations-, Verwaltungs- und sonstigen betrieblichen Räumen,
  - b. von technischen Anlagen,
  - c. von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen oder
  - d. der Arbeitsplätze
- rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- II. Sie beraten die vorgesehenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, insbesondere auf die Art ihrer Arbeit sowie die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Arbeitnehmer so rechtzeitig, dass Vorschläge und Bedenken der Arbeitnehmervertretung bei der Planung berücksichtigt werden können.
- III. Die Verwirklichung der vielfältigen Aufgaben des betrieblichen Umweltschutzes und des Umganges mit Gefahrstoffen erfordert einen umfassenden Informationsaustausch zwischen Unternehmensleitungen und Arbeitnehmervertretungen sowie die Beratung über erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung gewonnener Erkenntnisse und deren Überprüfung.
- IV. Werden die Arbeitnehmer durch Auswirkungen der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs oder der Arbeitsumgebung gesundheitlich so belastet, dass gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse nicht erfüllt sind, können Arbeitnehmervertreter angemessene Maßnahmen verlangen.

## **§ 4. Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsumgebung**

- I. Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und des betrieblichen Umweltschutzes sind unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Sie sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei ist eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer anzustreben, und zwar entsprechend dem neuesten Stand der Technik, der Arbeitsmedizin, der Hygiene sowie der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse.
- II. Die festgelegten Maßnahmen des Arbeits- und des betrieblichen Umweltschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung werden dokumentiert. Prinzipiell verlangt ETEX von seinen Filialen die Einführung von umfassenden Arbeitsschutzmanagement-Systemen wie ISO 14001 und OHSAS 18000. Diese Systeme unterstützen die strukturierte Behandlung von Gesundheits- und Arbeitsschutzaspekten, verbunden mit einer umfassenden Dokumentation der Prozesse.

## **§ 5. Umgang mit Gefahrstoffen, Staub- und Lärmbelastung, Vibrationen und Arbeiten an/mit elektrischen Anlagen**

- I. Zuvorderst untersucht das Management in Kooperation mit dem Arbeitsschutzausschuss und gemäß der Präventionsprinzipien die Möglichkeit, den Umgang mit Gefahrstoffen, Staub- und Lärmbelastung und sonstige gefährliche oder gesundheitsschädigende Situationen am Arbeitsplatz zu vermeiden.
- II. Ist der Ausschluss eines Risikos nicht möglich, muss das lokale Management notwendige und angemessene Maßnahmen treffen, um das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen, wenn sie mit den gefährlichen Substanzen, Staub, Lärm und/oder elektrischen Anlagen umgehen bzw. ihnen ausgesetzt sind, und dies in Übereinstimmung mit den allgemeinen und spezifischen gültigen Vorschriften. Dabei sind die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie ergonomische Erkenntnisse mit einzubeziehen.
- III. Bei der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen werden die folgenden Prinzipien angewandt:
  - a. Minimierung möglicher Expositionen an der Quelle
  - b. Technische Maßnahmen werden vor organisatorischen ergriffen und diese vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung
  - c. Erstellung von Betriebsanweisungen für die einzelnen Gefährdungen und entsprechende Unterweisung der Beschäftigten bezüglich möglicher Gefahren, den notwendigen Präventionsmaßnahmen und Schutzvorkehrungen sowie den angemessenen Arbeitsverfahren und Verhaltensweisen
  - d. Regelmäßige Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, dort wo die Beschäftigten Gefährdungen ausgesetzt sind, die zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können

- IV. Für alle in der Fabrik vorhandenen oder verwendeten Gefahrstoffe wird ein Gefahrstoffkataster eingerichtet und ist stets das jeweilige Sicherheitsblatt und die entsprechenden Betriebsanweisungen vorhanden. Die verantwortlichen lokalen Ausschüsse erhalten regelmäßig alle relevanten Updates der in den Sicherheitsblättern verfügbaren Informationen. Vor jeder Verwendung der Substanzen wird der betroffene Arbeitnehmer über die Risiken und die zu befolgenden Schutzmaßnahmen informiert.

## **§ 6. Persönliche Schutzausrüstungen**

- I. Ist es durch betriebstechnische Maßnahmen nicht ausgeschlossen, dass die Arbeitnehmer Unfall- oder Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, so sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen, die wirksamen Schutz garantieren, kostenlos zur Verfügung zu stellen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- II. Die Unternehmensleitung hat insbesondere zur Verfügung zu stellen: Kopfschutz, Fußschutz, Augen- oder Gesichtsschutz, Atemschutz, Körperschutz sowie alles was nötig und wirksam ist für die Art von Risiko, dem der Arbeitnehmer ausgesetzt ist.
- III. Vorschriften über die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sind unabhängig davon anzuwenden, ob persönliche Schutzausrüstungen benutzt werden, in Übereinstimmung mit den örtlichen Regelungen.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer**

- I. Die Arbeitnehmer sind über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie betrieblichen Umweltschutz während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen sowie wann immer notwendig wiederholt werden. Alle Arbeitnehmer werden mindestens ein Mal jährlich eine Unterweisung auf einen Themen Arbeitsschutz & Gesundheit haben.
- II. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten und gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie die der Personen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind, Sorge zu tragen. Insbesondere sind Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

- III. Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit, Gesundheit und Umwelt sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.
- IV. Die Beschäftigten haben das Recht, alle Themen aus dem Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes offen anzusprechen und bei den zuständigen Stellen um Aufklärung zu bitten bzw. deren Eingreifen zu verlangen. Sie sind berechtigt, Vorschläge einzureichen, und werden bei der Durchführung der Gefährdungsanalyse beteiligt.

## **§ 8. Arbeitsausschuss des Europäischen Betriebsrats**

- I. Es wird ein gemeinsamer Arbeitsausschuss mit jeweils drei Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber gebildet.
- II. Der Arbeitsausschuss tritt mit einer festen Tagesordnung zusammen, die mindestens vier Wochen vor der Sitzung verschickt wird. Jährlich findet eine Sitzung im Monat März statt, um umfassend über die Sicherheits- und Gesundheitsergebnisse der EU Unternehmen der ETEX Group S.A. des vergangenen Jahres zu berichten. Außerdem können in dieser Sitzung zur Anregung möglicher Verbesserungsaktionen weitere Themen eingebracht werden, womit der EBR im Bereich des Arbeitsschutzes das Benchmarking zwischen den ETEX-Standorten fördern will.
- III. Die EHS (Environment, Health & Safety) Abteilung von ETEX bleibt verantwortlich für die weitere Kommunikation an das lokale Management der einzelnen Gesellschaften. Die Arbeitnehmervertreter informieren ihrerseits die Vertreter in den lokalen Ausschüssen.

## **§ 9. Regelmäßige Berichterstattung**

- I. Einmal jährlich übermittelt der Arbeitsausschuss dem EBR einen Bericht, in dem mindestens die folgenden Punkte behandelt werden:
  - a. Übersicht über die auf Arbeitsplatz- und Betriebsebene durchgeführten Risikobeurteilungsverfahren;
  - b. Übersichten über das Unfallgeschehen entsprechend den unterschiedlichen Kategorien von Unfällen;
  - c. Überblick über die entwickelten Trainings- und Umschulungsprogramme im Bereich Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und Arbeitsbedingungen;
  - d. Entwicklungen in den Gebieten Sicherheit, Arbeits- und Umweltschutz sowie Arbeitsbedingungen.

## § 10. Übersetzung und Verbreitung dieser Charta

- I. Diese Charta wird in alle Sprachen der Arbeitnehmervertreter die Sitzung haben in dem EBR . Im Falle, dass es Unstimmigkeiten bezüglich relevanter Textinterpretation gibt, gilt die englische Version.
- II. Gleichzeitig wird diese Vereinbarung von den örtlichen Geschäftsführungen so veröffentlicht, dass alle Beschäftigten Zugang zu ihr erhalten.

## § 11. Kündigungsfristen

- I. Die Mindestlaufzeit dieser Charta beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung.
- II. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit können beide Parteien die Charta mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung bleiben die Bestimmungen dieser Vereinbarung in Kraft.

Brüssel, .....

**ETEX GROUP S.A.**

**Europäischer Betriebsrat  
der ETEX GROUP N.V.**